

Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich des Zeitfahrausweises des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Unterschiede der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung bzw. Aufschlag auf die nominale Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist)*</i>
	<i>in Prozentpunkten der Tariffhöhe</i>
Eingeschränkte Wahl der Preisstufe**	- 0,3
Fehlende Übertragbarkeit	- 1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit***	- 1
Keine Gültigkeit Mo. bis Fr. nach 18 Uhr, Samstag nach 15 Uhr; keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen; Eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit („Ausschließlich zu lehrplanmäßigen Schulfahrten im angegebenen Geltungsbereich“)	-12
Berechtigung zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz (Montag bis Freitag 19:00 bis 03:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen)	+ 2

* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen.

** Die Preisstufe des Zeitfahrausweises wird durch die Verbindung Wohnort – Schule bestimmt, eine höhere Preisstufe kann nicht gewählt werden

*** Eine nur teilweise Einschränkung führt hier zu einem geringeren Abschlag.

Beispiel:

Das StarterTicket (Abo) weist derzeit zum Beispiel in der Preisstufe 1a nominal eine Ermäßigung von 20,08%, in der Preisstufe 1b von 23,90% gegenüber dem MonatsTicket Jedermann (= Referenztarif) auf (unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Ermäßigung Abo/Einzelbezug MonatsTicket). Laut Tarifbestimmungen wird das StarterTicket ausschließlich für den Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte bzw. Schule ausgestellt (die Wahl der Preisstufe ist also eingeschränkt), es ist nicht übertragbar und

bietet keine Mitnahmemöglichkeiten von Kindern. Das StarterTicket berechtigt hingegen zu bestimmten Zeiten zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz (Montag bis Freitag 19:00 bis 03:00 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen). Diese Unterschiede der Nutzbarkeit müssen bewertet und rechnerisch berücksichtigt werden. Nach vorstehender Tabelle sind hinsichtlich der Einschränkungen (Wahl der Preisstufe (-0,3), Übertragbarkeit (-1), partielle Einschränkung der Mitnahmemöglichkeit (-0,5)) 1,8 Prozentpunkte in Abzug zu bringen. Der nominale Rabatt wird deshalb um diesen Betrag reduziert. Bei Berücksichtigung der Beschränkungen beträgt die auf diese Weise berechnete tatsächliche Ermäßigung z.B. für die Preisstufe 1a dann 18,08%, für die Preisstufe 1b 21,90%. Für die erweiterte Nutzungsmöglichkeit erfolgt ein Aufschlag von 2 Prozentpunkten. Die tatsächliche Ermäßigung beträgt demnach für die Preisstufe 1a 20,28% und für die Preisstufe 1b 24,10%.

Beim Schülerjahresticket beträgt die nominale Ermäßigung in der Preisstufe 1a 28,54%, in der Preisstufe 1b 31,85%. Aufgrund der zu berücksichtigenden vielfältigen Einschränkungen der Nutzung beträgt die tatsächliche Ermäßigung in der Preisstufe 1a 14,54% und in der Preisstufe 1b 17,85%.

Entsprechend diesem Vorgehen wird für alle Zeitfahrausweise die tatsächliche Ermäßigung bewertet.